



**GUMMI-TECHNIK**®

*...more than rubber & plastics.*

## Werkzeugherstellungs- und -leihvertrag (WZLV)

Fassung 02/2019

### PRÄAMBEL:

Im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung beider Parteien ist es erforderlich, dass der Vertragspartner Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Prüflehren, Modelle anfertigt. Dabei ist es obligatorisch, dass der Vertragspartner dem entsprechenden Unternehmen der GTP Gruppe das volle und ausschließliche Eigentumsrecht an den Vertragsgegenständen verschafft.

Dies soll in der folgenden Vereinbarung geregelt werden:

### I. Geltungsumfang

Diese vorliegenden und nachfolgenden Regelungen gelten vollumfänglich für jegliche Geschäftsbeziehung mit einem und/oder allen nachfolgend aufgeführten Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolgern:

- a) GT GUMMI-TECHNIK GmbH, Salierstr. 24, 70736 Fellbach, HRB Stuttgart 261098, USt.-IdNr.: DE 147330713
- b) GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH, Robert-Bosch-Str. 5, 71409 Schwaikheim, HRB 260574, USt.-IdNr.: DE 147330326

### II. Vertragsgegenstand

1. Zur Fertigung von für I. a) u./o. I. b) bestimmte Produkte ist es erforderlich, spezielle Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Prüflehren (alles genannte im Nachfolgenden „Werkzeug/e“ genannt) und/oder dergleichen zu entwickeln und herzustellen.
2. Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Verteilung der Kosten für die Entwicklung und Herstellung der in II. 1. genannten Gegenstände sowie die Bedingungen bezüglich des Eigentums, des Besitzes, der Benutzung, Verwahrung sowie der Herausgabe.

### III. Dokumentation

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche ihm von I. a.) o. I. b) überlassene Werkzeuge zu erfassen und I. a) u./o. I. b) hierüber eine schriftliche Aufstellung (Werkzeugliste) innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.
2. Diese schriftliche Aufzeichnung ist vom Vertragspartner zu unterzeichnen. Die Aufstellung ist vom Vertragspartner um jedes Werkzeug, welches I. a) oder I. b) ihm überlässt oder welches der Vertragspartner oder einem von diesem beauftragten Dritten hergestellt wird, zu ergänzen und von I. a.) o. I. b) zu unterzeichnen.
3. Sollten trotz der vorstehenden Regelung einzelne Werkzeuge nicht erfasst worden sein, so ändert sich nichts daran, dass auch diese Werkzeuge dem Vertragspartner lediglich leihweise überlassen wurden und I. a) o. I. b) Eigentum an diesen Werkzeugen hält.

### IV. Entwicklung und Herstellung der Form bzw. des Werkzeuges

1. Der Auftragnehmer stellt das Werkzeug auf Basis der von beiden Vertragspartnern abgestimmten Zeichnungen mit Angabe von Toleranzen her.
2. Soweit nicht anders vereinbart, fertigt der Vertragspartner nach der Herstellung von Werkzeugen Ausfallmuster an, anhand derer I. a) o. I. b) über die Freigabe zur Serienfertigung der Vertragsprodukte entscheidet. Falls keine Freigabe erfolgt, insbesondere weil die Vertragsprodukte nicht die erforderliche Maßhaltigkeit aufweisen, ist der Vertragspartner zur kostenlosen Nacherfüllung verpflichtet.
3. Der Vertragspartner trägt sowohl bei der Entwicklung und Herstellung des Werkzeuges als auch bei der Herstellung der Vertragsprodukte die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und Produktsicherheit.

### V. Entwicklungs- und Herstellungskosten

1. Die von I. a) u./o. I. b) übernommenen Kosten für Entwicklung und Herstellung der Werkzeuge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Freigabe der Werkzeuge wie angeboten und bestellt abgerechnet.
2. Die Kosten für nachträgliche Änderungen der Werkzeuge gehen zu Lasten der Vertragspartei, welche die Änderungen verursacht hat.
3. Sollte I. a) o. I. b) auf Grund einer gesonderten Bestellung berechtigt sein, die Werkzeuge ratenweise oder lediglich zu einem bestimmten Anteil zu bezahlen (dies muss ausdrücklich gesondert vereinbart werden), so erwirbt I. a) o. I. b) das Miteigentum an den Werkzeugen mit Bezahlung. Der Miteigentumsanteil entspricht dem Anteil der von I. a) o. I. b) bezahlten Kosten für Entwicklung und Herstellung der Werkzeuge. Ziffer VI. 1. findet uneingeschränkt Anwendung.

### VI. Eigentum und Eigentumssicherung

1. Die überlassenen Werkzeuge oder zukünftig zu überlassenden Werkzeuge bleiben Eigentum von I. a) o. I. b). Diese Werkzeuge sind vom Vertragspartner durch Anbringung einer Eigentumsplakette, mit Bezeichnung „Eigentum von Fa. >I. a)< o. >I. b)<“ und der Artikel- und der Zeichnungsnummer, zu kennzeichnen. Er wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von I. a) o. I. b) abzuwehren. Der Entleiher wird I. a) o. I. b) benachrichtigen, wenn Dritte das Werkzeug beanspruchen wollen.
2. Sofern der Vertragspartner Werkzeuge aufgrund einer gesonderten Bestellung von I. a) o. I. b) selbst herstellt oder von Dritten herstellen lässt, so erwirbt I. a) o. I. b) das alleinige und ausschließliche Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit Bezahlung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Übereignung vom Vertragspartner auf I. a) o. I. b) nach § 930 sowie § 950 BGB erfolgt. Insofern gilt I. a) o. I. b) im Sinne des § 950 BGB als Hersteller. Die Gültigkeit des VI. 1. dieses Vertrages bleibt gleichsam bestehen.

Alle Angaben auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe im Internet: <http://www.gtp-gruppe.de>

GT GUMMI-TECHNIK GmbH GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH

#### Hauptsitz

Salierstr. 24  
D – 70736 Fellbach  
Telefon (0711) 5 20 07 -0  
Telefax (0711) 5 20 07 -10

#### Volksbank Stuttgart:

IBAN: DE36 6009 0100 0100 9000 03 SWIFT: VOBADDESS  
Kreissparkasse Waiblingen:  
IBAN: DE30 6025 0010 0002 0128 52 SWIFT: SOLADESWBN  
Commerzbank:  
IBAN: DE89 6004 0071 0517 1806 00 SWIFT: COBADEFFXXX

#### Sitz: Fellbach

HRB Stuttgart 261098  
USt.-IdNr.: DE 147330713  
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Philipp Wagner



**GUMMI-TECHNIK®**

*...more than rubber & plastics.*

#### **VII. Gebrauchsüberlassung**

1. Der Entleiher darf die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der von I. a) u./o. I. b) bestellten Teile und Erzeugnisse verwenden.
2. Die Werkzeuge dürfen Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden noch für Zwecke Dritter nachgebaut werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen mit den Werkzeugen von I. a) o. I. b) Produkte herzustellen und/oder zu vertreiben, für die er keinen Auftrag von I. a) o. I. b) und/oder nicht für I. a) u./o. I. b) bestimmt sind.
3. Die Überlassung von Werkzeugen an Dritte ist dem Entleiher erst nach schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung von I. a) o. I. b) gestattet
4. Muster dürfen weder an Dritte abgegeben noch als Ausstellungsstücke bzw. Katalog- oder Digitalabbildungen (insbesondere Internetveröffentlichungen) verwendet werden, wenn zuvor keine schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung von I. a) o. I. b) vorliegt. Zuwiderhandlungen werden unmittelbar strafrechtlich verfolgt.
5. Änderungen der Werkzeuge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von I. a) o. I. b). Sobald die Zustimmung für die Änderung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit I. a) o. I. b) so durchzuführen, dass die Versorgung in der Produktion für den Auftraggeber durch entsprechende Vorratshaltung nicht eingeschränkt wird. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind keine Änderungen am Werkzeug und bedürfen nicht der Zustimmung von I. a) o. I. b).

#### **VIII. Zugang zu den Werkzeugen**

1. I. a) u./o. I. b) sind berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten die überlassenen Werkzeuge in den Räumen des Vertragspartners zu besichtigen und eine Bestandsaufnahme in den Räumen des Vertragspartners durchzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, I. a) u. I. b) zu diesem Zwecke den Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die überlassenen Werkzeuge befinden, jederzeit zu verschaffen. Alternativ kann I. a) o. I. b) einen beauftragten Dritten zur Besichtigung und Bestandsaufnahme der Werkzeuge beauftragen.
2. Sollte der Vertragspartner einen Dritten mit der Herstellung der Werkzeuge, mit der Lagerung der Werkzeuge oder mit der Herstellung von Produkten aus diesen Werkzeugen beauftragen, so verpflichtet sich der Vertragspartner mit diesem Dritten zu vereinbaren, dass I. a) u./o. I. b) Zugang zu den Werkzeugen entsprechend VIII. 1. erhält.

#### **IX. Wartung, Reparaturen, Unfallverhütung, Gewährleistung und Haftung**

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Werkzeuge sach- und fachgerecht zu behandeln sowie die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Der Vertragspartner hat zudem für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu sorgen.
3. Sollten die Werkzeuge durch eine Verletzung der Pflichten aus X. 1. und X. 2. durch den Vertragspartner untergehen, so hat der Vertragspartner unverzüglich auf seine Kosten die Werkzeuge neu herzustellen bzw. herstellen zu lassen, so dass Verzögerungen der Fertigung nicht eintreten. Sollte der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, so ist I. a) u./o. I. b) auf Kosten des Vertragspartners zur Ersatzvornahme berechtigt.
4. Der Vertragspartner hat Schäden an den Werkzeugen, in deren Tauglichkeit für den vertraglichen vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, unverzüglich I. a) u./o. I. b) schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat I. a) u./o. I. b) ausserdem unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen wenn erkennbar wird, dass ein Werkzeug infolge Abnutzung seine Eignung zum vertragsmässigen Gebrauch in absehbare Zeit verlieren wird.
5. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage Sicherheitsmängel zu beheben oder das Werkzeug den Unfallverhütungsvorschriften gerecht einzusetzen, so schließen I. a) und I. b) jegliche Haftung und Schadensersatzpflicht für daraus resultierende Schäden aus.
6. Des weiteren stellt der Vertragspartner I. a) u. I. b) vor Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
7. Wird durch ein fehlerhaftes Werkzeug oder durch ein infolgedessen fehlerhaftes Vertragsprodukt jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Vertragspartner – als tatsächlicher Hersteller – verpflichtet, dem Geschädigten den daraus resultierenden Schaden von Gesetzes wegen zu ersetzen (§ 1 Produkthaftungsgesetz).

#### **X. Verwahrung und Herausgabe der Werkzeuge**

1. Der Vertragspartner wird die Werkzeuge auch nach Eigentumsübergang grundsätzlich im Besitz des Auftragnehmers belassen. Dieser ist verpflichtet, die Werkzeuge unentgeltlich und auf eigene Gefahr für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren nach vollständiger Beendigung des Auftrages zur Fertigung der Vertragsprodukte sachgerecht zu verwahren, zu pflegen und verwendungsfähig zu halten. Die Verwahrungspflicht verlängert sich entsprechend, soweit der Auftraggeber in der Zwischenzeit weitere Bestellungen von Vertragsprodukten erteilt.
2. Der Vertragspartner versichert das Werkzeug während der Dauer der Verwahrung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Verlust, Feuer und Diebstahl. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer diesen Versicherungsschutz schriftlich nach.
3. I. a) u./o. I. b) sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge nebst Zubehör wie z.B. Ersatzteile, Gebrauchsanleitungen und technische Dokumentationen zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Werkzeugen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftrag zur Fertigung der Vertragsprodukte ist unstreitig nicht beendet oder dem Vertragspartner stehen aus diesem Auftrag unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen I. a) u./o. I. b) zu.  
Im Falle eines Herausgabeanspruches von I. a) u./o. I. b) verpflichtet sich der Vertragspartner, die Werkzeuge binnen 14 Tagen nach Mitteilung in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand I. a) u./o. I. b) zurückzugeben bzw. an einem einvernehmlich vereinbarten Ort bereitzustellen.
4. Sollte über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen werden oder sollten Werkzeuge von dritter Seite gepfändet werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, I. a) u./o. I. b) hiervon unverzüglich zu unterrichten.
5. Ist der Auftragnehmer zur Herausgabe der Werkzeuge nicht in der Lage und erlangt er infolge dieses Umstandes für Werkzeuge einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch (z.B. gegen eine Versicherung), so kann I. a.) u./o. I. b) Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.

Alle Angaben auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe im Internet: <http://www.gtp-gruppe.de>  
GT GUMMI-TECHNIK GmbH GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH

**Hauptsitz**  
Salierstr. 24  
D – 70736 Fellbach  
Telefon (0711) 5 20 07 -0  
Telefax (0711) 5 20 07 -10

Volksbank Stuttgart:  
IBAN: DE36 6009 0100 0100 9000 03 SWIFT: VOBADDESS  
Kreissparkasse Waiblingen:  
IBAN: DE30 6025 0010 0002 0128 52 SWIFT: SOLADESWBN  
Commerzbank:  
IBAN: DE89 6004 0071 0517 1806 00 SWIFT: COBADEFFXXX

Sitz: Fellbach  
HRB Stuttgart 261098  
USt.-IdNr.: DE 147330713  
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Philipp Wagner



**GUMMI-TECHNIK®**

*...more than rubber & plastics.*

#### XI. Vertragslaufzeit und Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen und abbedungen.
- I. a) o. I. b) sind berechtigt, den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung (fristlos) zu kündigen, wenn der Entleiher die verlangten Lieferungen in Qualität und/oder Menge und/oder Termin nicht sicherstellen kann, bei Preiserhöhungen keine Einigung erzielt wird, sich die Vermögenslage des Entleiher wesentlich verschlechtert oder wenn über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Die Beförderungskosten bei der Rückgabe von Werkzeugen trägt I. a) o. I. b).
- I. a) o. I. b) sind ebenfalls zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund, fristlos oder mit einer Frist von 14 Tagen berechtigt,
  - wenn eine vom Vertragspartner zu vertretende Verletzung einer wichtigen Vertragspflicht trotz einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe nicht beseitigt wird, insbesondere wenn der Vertragspartner die vertragsgemäße Lieferung oder Herstellung der Vertragsprodukte nicht nur vorübergehend eingestellt hat, oder
  - wenn das Unternehmen des Vertragspartners liquidiert wird, oder
  - wenn ein Herausgabeverlangen eines Kunden von I. a) o. I. b) vorliegt.

#### XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, massgebende Fassung

- Gerichtsstand ist Stuttgart oder Waiblingen.
- Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung maßgebend.

#### XIII. Änderungen und Ergänzungen, Salvatorische Klausel

- Nebenabsprachen bestehen nicht.
- Sollten einzelne Teile dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Die unwirksame Bestimmung soll dann durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der von den Vertragspartnern ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer unerkannten Vertragslücke sowie im Falle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit.

#### XIV: Akzept

Mit Unterschrift unter diese Vereinbarung akzeptiert der Unterzeichnende die angeführten Bedingungen in voller Länge und Umfang, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er versichert ferner, sich eingehend über die Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung informiert und ggf. diesbzgl. rechtlich beraten zu haben. Sie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

.....  
Ort, Datum\*

.....  
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel\*

.....  
Rechtsgültige Unterschrift\*

.....  
Unterzeichner (Druckbuchstaben)\*

GT GUMMI-  
TECHNIK GmbH

.....  
Ort, Datum\*

.....  
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel\*

.....  
Rechtsgültige Unterschrift\*

.....  
Unterzeichner (Druckbuchstaben)\*

GTP GUMMI-TECHNIK-  
PLASTIK GmbH

.....  
Ort, Datum\*

.....  
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel\*

.....  
Rechtsgültige Unterschrift\*

.....  
Unterzeichner (Druckbuchstaben)\*

Alle Angaben auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe im Internet: <http://www.gtp-gruppe.de>

GT GUMMI-TECHNIK GmbH GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH

**Hauptsitz**  
Salierstr. 24  
D – 70736 Fellbach  
Telefon (0711) 5 20 07 -0  
Telefax (0711) 5 20 07 -10

Volksbank Stuttgart:  
IBAN: DE36 6009 0100 0100 9000 03 SWIFT: VOBADDESS  
Kreissparkasse Waiblingen:  
IBAN: DE30 6025 0010 0002 0128 52 SWIFT: SOLADESWBN  
Commerzbank:  
IBAN: DE89 6004 0071 0517 1806 00 SWIFT: COBADEFFXXX

Sitz: Fellbach  
HRB Stuttgart 261098  
USt.-IdNr.: DE 147330713  
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Philipp Wagner